

gem. § 11 Abs. 2, § 53 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 BMSVG

Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die Ziele der Veranlagungspolitik sind ein sicherer Ertrag, Stabilität, Rentabilität sowie die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen. Die Auswahl der Veranlagungsinstrumente erfolgt unter objektiven Kriterien, unter Beachtung der Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG und unter Berücksichtigung einer angemessenen Mischung und Risikostreuung. Eine Überprüfung der Veranlagungspolitik ist laufend vorgesehen, um kurzfristig auf geänderte Verhältnisse zu reagieren. Die Veranlagungspolitik wurde 2005 nach nachhaltigen und ethischen Grundsätzen neu ausgerichtet. Im Jahr 2007 folgte die Entwicklung und Einführung eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitskonzeptes: Die Valida Plus Sustainability. Sie definiert die Grundstruktur, Kriterien, Methodik, Prozesse und Verantwortlichkeiten betreffend nachhaltiges Investment in der Valida Plus und beinhaltet die dafür notwendigen Instrumente.

Vergütung für die Vermögensverwaltung

Vom Veranlagungsertrag wird eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in der Höhe von 0,7 % des veranlagten Vermögens jährlich einbehalten. Soweit die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist im Jahresabschluss der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) eine entsprechende Forderung ertragswirksam zu erfassen. Im Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft ist in Höhe dieser Forderung unter den sonstigen Aktiva ein „Unterschiedsbetrag gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG“ und eine Verbindlichkeit auszuweisen und im Formblatt C zu erläutern; eine Belastung des veranlagten Vermögens ist nicht zulässig.

Inkassokosten

Die Valida Plus ist berechtigt, die vom zuständigen Sozialversicherungsträger in Abzug gebrachte Vergütung für Inkasso und Weiterleitung der Beiträge weiter zu verrechnen. Die Inkassokosten belaufen sich auf 0,3 % der hereingenommenen Beiträge und werden bei Rechtsanwälten direkt von der Valida Plus verrechnet.

Barauslagen

Die Übertragung der Anwartschaft von der Valida Plus auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Anwartschaft wird verwaltungskostenfrei durchgeführt. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen, wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

Die Verwaltungskosten (gem. § 26 Abs. 1 BMSVG) betragen 1,5 % (2003 bis 2005: 2,9 %, 2006 bis 2016: 1,9 %) der hereingenommenen Abfertigungs- bzw. Selbständigenvorsorgebeiträge. Die Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft oder einer Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Anwartschaft wird verwaltungskostenfrei durchgeführt.

Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages gem. § 12 Abs. 1 bis 3 BMSVG

Die Kündigung des Vertrages durch den Arbeitgeber/Selbständigen oder durch die Valida Plus bzw. die einvernehmliche Beendigung des Vertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Das ist durch eine Übernahmeerklärung der neuen BV-Kasse zu bescheinigen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Vertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Valida Plus (31.12.) ausgesprochen werden und kann rechtswirksam nur für alle von diesem Vertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Kündigungsfrist – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Valida Plus – drei Monate (§ 27a Abs. 8 BMSVG). Die einvernehmliche Beendigung des Vertrages wird frühestens zu jenem Bilanzstichtag der Valida Plus wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Vertrages liegt. Die Übertragung der Anwartschaft auf die neue BV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der Valida Plus. Werden nach diesem Zeitpunkt noch Beiträge an die Valida Plus übermittelt, die noch zu diesen Anwartschaften gehören, werden diese als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse übertragen.

Meldepflichten des Arbeitgebers/Selbständigen gegenüber der Valida Plus

Der Arbeitgeber/Selbständige ist verpflichtet, über alle Umstände, die für das Vertragsverhältnis, die Verwaltung der Anwartschaften sowie die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgeblich sind (wie z.B. künftige Änderungen oder Neumeldungen sämtlicher Beitragskontonummern), unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. eine Änderung dieser Umstände der Valida Plus unverzüglich zu melden. Die Verwaltung sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Valida Plus ausschließlich aufgrund der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

Hinweis zum Datenschutz

Die Valida Plus ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortlicher im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Arbeitgeber und andererseits die Durchführung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes im Sinne des BMSVG durch die Valida Plus. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten vom Arbeitgeber erhoben und im Wege des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des Hauptverbandes der SV-Träger an die Vorsorgekasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt.

Die Valida Plus verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der gemäß BMSVG übernommen Aufgaben bzw. ausschließlich auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die Vorsorgekasse einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers oder der AWB herauszugeben, so wird sie – sofern gesetzlich zulässig – den Arbeitgeber und die AWB unverzüglich darüber informieren.

Die Valida Plus zieht Auftragsverarbeiter heran, sofern dies zur Erfüllung der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben bzw. zur Erfüllung geschäftlicher Erfordernisse (z.B. für die Abwicklung, falls der Vertrag über einen Vermittler abgeschlossen wurde) zweckdienlich ist und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei wird sichergestellt, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter dieselben datenschutzrechtlichen Verpflichtungen eingetht, die die Valida Plus auf Grund des BMSVG obliegen.

Wichtige Information für die Mitarbeitervorsorge:

Der Arbeitgeber selbst ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AWB) gemäß Art. 13 DSGVO entsprechend zu informieren, insbesondere dass die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von deren arbeitgeber- und personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber sowie die Übermittlung dieser Daten an die Vorsorgekasse und die Datenverarbeitung durch diese bzw. einen Auftragsverarbeiter im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen erforderlich sind und daher entsprechend stattfinden werden. Der Arbeitgeber muss Vorsorge treffen, dass die erfolgte Erteilung dieser Information im Bedarfsfall auch nachgewiesen werden kann.

Wichtige Information für die Selbständigenvorsorge:

Zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen sind die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung dieser Daten an die Valida Plus und die anschließende Verarbeitung der Daten durch die Vorsorgekasse bzw. deren Auftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO zwingend erforderlich und werden daher im Rahmen dieses Beitrittsvertrages entsprechend stattfinden.

Die betroffenen Datenkategorien sowie Details zu Datensicherheit und Datenschutz der Valida Plus AG finden sich auf der Homepage www.valida.at unter der Rubrik „Datenschutz“.

Die angefragten Daten werden bei Vertragsabschluss und zur laufenden Verwaltung der Betrieblichen Vorsorgekasse zwingend benötigt. Der Kunde haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung und hat der BV-Kasse diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GWG) und sind daher rechtlich verpflichtet, personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten.

Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien anzurufen.

Rechtliche Grundlagen und Änderungen

Es sind die gesetzlichen Regelungen sowie die Veranlagungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

Information zur Anlegerentschädigung gem. § 52 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)

Die Valida Plus AG unterliegt als österreichisches Kreditinstitut den Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 44 ff ESAEG) und war bis 31.12.2018 Mitglied der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen. Seit 1.1.2019 ist die Valida Plus AG Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH. Gem. § 46 iVm § 51 Abs. 2 ESAEG ist die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten mit einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro gesichert.

Hinweis: Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes haben personenbezogene Bezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.